ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 37.855/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 1. Dezember 2004 von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über Ferienwohnungen" abzugeben, hat am 14. Dezember 2004 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Rechtsgrundlage, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, daß die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, neue Normen für die Einstufung und also die Anerkennung der Ferienwohnungen festzulegen, das Verfahren bezüglich der Anerkennung, der Neueinstufung und des Entzugs der Anerkennung zu bestimmen, dem Vermieter eine Reihe von Verpflichtungen aufzuerlegen und die Regeln bezüglich des durch die Deutschsprachige Gemeinschaft den anerkannten Ferienwohnungen ausgehändigten Kennschilds festzulegen.

Der Entwurf soll den Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. November 1993 über Ferienwohnungen ersetzen.

3. Der entworfene Erlaß findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 3, Absatz 1, des Dekrets vom 23. November 1992 über Ferienwohnungen in Verbindung mit den Artikeln 2 und 4 desselben Dekrets.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. In Absatz 1 der Präambel ist insbesondere auf Artikel 3, Absatz 1, des Dekrets vom 23. November 1992 (oder auf den ganzen Artikel 3), und nicht nur auf Artikel 3, Absatz 1, Ziffer 1, zu verweisen.

5. In Absatz 2 der Präambel ist das richtige Datum des Gutachtens der Finanzinspektion, nämlich "9. Juni 2004" und nicht "7. Oktober 2004", zu erwähnen.

6. Nach dem Absatz 1 der Präambel muß ein Absatz eingefügt werden, der auf den durch den entworfenen Erlaß aufgehobenen Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. November 1993 hinweist (siehe Artikel 14 des Entwurfs).

7. Die Absätze 4 bis 7 der Präambel sind durch den folgenden Absatz zu ersetzen:

"Auf Grund des Gutachtens 37.855/3 des Staatsrates, das am 14. Dezember 2004 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;".

Artikel 8

8. Laut dieses Artikels wird die Entscheidung zur Einstufung einer Ferienwohnung in eine niedrige Kategorie oder die Entscheidung zum Entzug einer Anerkennung mit Gründen versehen.

Diese Bestimmung ist nur eine Wiederholung dessen, was aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen hervorgeht.

Die entworfene Bestimmung ist also überflüssig und auch irreführend, da sie zu Unrecht den Eindruck erwecken könnte, daß andere administrative Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich des entworfenen Erlasses fallen (wie die Einstufungsentscheidung unter Anwendung von Artikel 5 oder die Entscheidung zum Entzug der Anerkennung gemäß Artikel 7), nicht formell begründet werden müssen.

Im zweiten Satz von Artikel 8 sind die Wörter "mit Gründen versehene" deshalb auszulassen.

Artikel 15

9. Dem beauftragten Beamten zufolge soll der entworfene Erlaß zurückwirken.

Da die ersten Entscheidungen bezüglich der Einstufung erst Ende 2005 getroffen werden, werden die erworbenen Rechte dadurch wahrscheinlich nicht beeinträchtigt.

Es empfiehlt sich jedoch, eine Übergangsregelung vorzusehen, da die bestehenden Anerkennungen erst Ende 2005 durch neue Anerkennungen ersetzt werden. Bis dann müssen die bestehenden Ferienwohnungen auf der bestehenden Anerkennung beruhen können.

Anlagen

10. Seite 1 der Anlagen, die ein Formularmuster mit dem Titel "Einstufung der Ferienwohnung" enthält, gehört dem beauftragten Beamten zufolge in Anlage I. Dies muß ersichtlich sein, indem oben "Anlage I" geschrieben wird. Oben auf Seite 2 der Anlagen sind die Wörter "Anlage 1" auszulassen.

11. Anlage I ist mit der üblichen Formel, nämlich "Gesehen, um dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom ... über Ferienwohnungen beigefügt zu werden", und mit den nötigen Unterschriften zu ergänzen.

12. In Artikel 12 des Entwurfs ist die Rede von einer Anlage II, die das Muster des Kennschilds enthält, das in der Nähe des Haupteingangs der Ferienwohnung anzubringen ist. Diese Anlage ist dem Entwurf nicht beigefügt worden.

Die Anlage muß beigefügt werden und ebenfalls die in der vorhergehenden Bemerkung erwähnten Formel und Unterschriften enthalten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	D. ALBRECHT,	Staatsrat, Vorsitzender,
	P. LEMMENS, B. SEUTIN,	Staatsräte,
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS D. ALBRECHT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A.-M. GOOSSENS,
Kanzler.